

GARAGEN – ORDNUNG

Stand 01.04.2021

1. Wegen Brandgefahr ist verboten:
 - a) das Rauchen sowie die Benutzung von offenem Licht und Feuer,
 - b) die Aufbewahrung sowie das Auffüllen oder Ablassen von Kraftstoff, Öl und sonstigen brennbaren Stoffen,
 - c) die Aufbewahrung leerer Kraftstoff- und Ölbehälter,
 - d) die Aufbewahrung von Putzwolle oder Putzlappen, ausgenommen kleine Mengen ungebrauchter Lappen oder Putzwolle, wenn sie in fest verschlossenen Metallbehältern bereitgehalten werden.
 - e) das Abstellen von Fahrzeugen, die wegen Undichtigkeit Brennstoff oder Öl verlieren
2. Die Benutzung elektrischer Geräte und Maschinen (z.B. Heizgeräte und Bohrmaschinen), insbesondere das Aufladen von Batterien, ist nicht gestattet.
Vorhandene elektrische Leitungen dürfen nicht verändert, insbesondere nicht angezapft werden.
3. Bei kaltem Wetter müssen Türen und Fenster der Einstellräume dicht geschlossen gehalten werden.
4. Die Fahrzeuge dürfen in den Einstellräumen nicht gewaschen werden.
Die Vornahme von Reparaturen ist weder in den Einstellräumen noch auf dem übrigen Garagengelände gestattet.
5. Das Reinigen der Fahrzeuge oder einzelner Fahrzeugteile mit brennbaren Flüssigkeiten, Ölabblassen und Füllen oder Entleeren von Batterien ist nur zulässig, sofern auf dem Garagengelände ein Platz mit geeignetem Abfluß vorhanden ist und der Vermieter seine Zustimmung vorher erteilt. Die Mieter haben keinerlei Ansprüche, falls der Vermieter seine einmal erteilte Zustimmung zurücknimmt.
6. Die in den Ziff. 4 und 5 bezeichneten Arbeiten sind ohne Unterbrechung durchzuführen.
Anschließend sind gebrauchte Putzwolle und sonstige umherliegende Gegenstände sofort zu entfernen. Flüssigkeitsreste und sonstige Verunreinigungen der benutzten Flächen sind sorgfältig zu beseitigen. Danach ist der benutzte Platz unverzüglich wieder frei zu machen.
7. Es darf nur im Schritttempo ein- und ausgefahren werden. Jeglicher Aufenthalt ist zu vermeiden. Ausfahrten und Durchfahrten müssen unbedingt freigehalten werden.
8. Die Motoren der Fahrzeuge sind nur zum Ein- und Ausfahren laufen zu lassen. Bei kaltem Wetter dürfen sie nicht länger warmlaufen, als es zum Start erforderlich ist. Ausproben und Laufenlassen mit hoher Tourenzahl ist in jedem Falle verboten. Der Gebrauch der Hupe ist auf dem Garagengelände überflüssig und daher zu unterlassen.
9. Bei Schneefall und/oder Glatteis ist der Mieter zur Schneeräumung und Streuung verpflichtet, sofern nicht Dritte damit beauftragt sind.
10. Die Einstellung des Fahrzeuges erfolgt auf Gefahr des Mieters. Der Vermieter übernimmt keinerlei Haftung.
11. Das Einstellen von gasbetriebenen Fahrzeugen in die Tiefgarage ist zulässig.